

I. Allgemeine Versicherungsbedingungen der "Europäische Reiseversicherungs AG" (nachfolgend genannt "der Versicherer") für NSA-Garantien Tuning

Gültigkeit der Versicherung

Versichert sind die in der Garantie-Versicherungspolice aufgeführten, in der Schweiz, einem Nachbarland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union immatrikulierte Fahrzeuge (inkl. Liechtenstein, Enklaven Büsingen und Campione d'Italia) während 12 Monaten ab Vertragsabschluss.

1. Garantiebedingungen

Die NSA-Garantie ist wie folgt anwendbar:

- gemäss den spezifischen unter Ziff. 1. erwähnten Bedingungen des Garantievertrags genannt "Garantiebedingungen";
- aufgrund der unter Ziff. 2. des Garantievertrags vollständigen Beschreibung des Garantieobjektes genannt "Abgedeckte Komponenten und Teile";
- ab dem **1. Tag** nach der Inverkehrsetzung des Fahrzeuges (massgebend ist der Fahrzeugausweis);
- für alle Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 3,500 kg, ausgenommen :
 - Fahrschulfahrzeuge;
 - Mietwagen;
 - Fahrzeuge, die für den professionellen Personentransport bestimmt sind;
 - Krankenwagen, Sicherheitsfahrzeuge, Polizeiwagen oder andere für gewisse Einsätze bestimmte Fahrzeuge wie Feuerwehrgewerke;
 - Fahrzeuge, die an Wettkämpfen, Rallyes oder Rennen jeglicher Art oder am Training dazu teilnehmen oder einen Besichtigungslauf durchführen;
 - im Auftrag der Armee oder des Zivildienstes eingesetzte Fahrzeuge;
 - Fahrzeuge mit einem Neuwert (Katalogpreis) von über CHF 150,000.00.

Diese Liste ist nicht abschliessend; der Versicherer behält sich das Recht vor, Fahrzeuge, die den Kriterien des Versicherers nicht entsprechen, auszuschliessen.

Der Versicherer übernimmt pro Fall Garantiekosten bis CHF 4,000.00 (CHF 10,000.00 bei Motorschaden), alle Unkosten inbegriffen. Von diesem Betrag wird der vertragliche Selbstbehalt von 10%, mind. CHF 150.00 abgezogen. Jede Überschreitung dieser Limite wird vollumfänglich und ausschliesslich vom Fahrzeughalter übernommen. Der Versicherer übernimmt die Reparaturkosten und gegebenenfalls die Kosten für die Ersatzteile und die Arbeitsleistung, gemäss Eurotax (falls nicht vorhanden gemäss Herstellerrichtzeiten). Der Versicherer behält sich das Recht vor, einen Mehrwerthalteranteil bei Aggregate-Ersatz und einen Amortisationsabzug für elektronische Geräte in Abzug zu bringen. Des Weiteren behält sich der Versicherer das Recht vor, Austauschteile oder gleichwertige Occasionsteile zu verwenden, wenn solche vorhanden sind. Die Garantieleistung wird nur aufgrund der Originalrechnung der Reparatur ausführenden Werkstatt ausbezahlt.

2. Abgedeckte Komponenten und Teile

Motor

Kolben, Zylinderbüchsen, Bolzen, Ringe, Pleuelstangen, Kurbelwelle, Kurbelwellenrad, Vorlegewellenrad, Ölpumpe, Antriebsrad, Zylinderkopfdichtung, Zylinderblock, Nockenwelle, Stössel, Ventilkipphebel, Nockenwellenrad, Ansaugkrümmer, Auspuffkrümmer, Zylinderkopf, Ventile, Ventilführungen, Vergaser, Kurbelgehäuse, Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter, Luftmengenmesser, Luftmassenmesser, Klopfsensor, Sensoren, Lager, Leerlaufstellmotor.

Turbo (Option)

Turbo, Kompressor, Ladeluftkühler, Übernahme des Schadens bis max. 100'000 km.

4x4 (Option)

Verteilergetriebe, Viskokupplung, Differentialsperre.

Mechanisches Getriebe

Alle dazugehörenden Teile, inkl. Ritzel, Schaltgabeln, Schiebemuffe, Antriebswelle, Hauptwelle.

Ausgeschlossen

Gehäuse, Synchronringe.

Automaten-Getriebe

Alle dazugehörenden Teile, inkl. Schäfte, Planetenradsätze, Scheiben, Bänder, Ventile, Ölpumpe, Regler, Sicherheitsventile, Übernahme des Schadens bis max. 140'000 km.

Achsantrieb

Alle dazugehörenden, geschmierten Teile, inkl. Differential, Ritzel, Radlager.

Ausgeschlossen

Differentialsperre.

Kraftübertragungswellen

Alle unter den Rubriken "Mechanisches Getriebe" und "Automaten-Getriebe" aufgeführten Teile, inkl. Kardanwellen, Kardanwellenlager, Achsantriebswellen, Elektronische Steuergeräte.

Bremsen

Bremskraftverstärker, Hauptbremszylinder, Vakuumpumpe, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer, ABS, ABS Steuergerät.

Aufhängung

Untere und obere Schwingarme, Aufhängungsarmringe, Achsen und Aufhängungen, Achsschenkelbolzen und Ringe, Querlenker, Spurstangen.

Ausgeschlossen

Kugelbolzen, Silentbloc.

Elektrische Anlage

Alternator, Anlasser, Scheibenwischemotor, Schiebedachmotor, Zentralverriegelungsmotor der Türe, Zündspule, Motorsteuergerät.

3. Ausschlüsse

Nicht von der Garantie abgedeckt sind alle Schadenfälle, Pannen oder Mängel des Fahrzeuges, die zurückzuführen sind auf:

- den normalen Verschleiss (Basis Kilometerstand);
- den übermässigen Verschleiss bezüglich Anhänger-Kupplung;
- nicht vorhandene gehärtete Ventilsitze / Ventilsitzringe und nicht gehärtete (gepanzerte) Ventile (ausschliesslich für Gasgarantien)
- die Fehlmontage oder dem Hersteller bekannte Fabrikationsfehler;
- äussere Faktoren, insbesondere:
 - Unfall;
 - Elementarereignisse aller Art (inkl. übermässige Kälte oder Hitze, Überschwemmung, Hagel etc.);
- Teile, die nicht in der Rubrik "Abgedeckte Komponenten und Teile" der Garantie aufgelistet sind;
- eine Überbeanspruchung des Motors;
- einen Pilotenfehler, z.B. die Nichtbeachtung der Anzeigeelemente (Temperaturanzeige, Öldruckmanometer, Kontrolllampe, Ladedruckanzeiger);
- die Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Reifendimension, Reifendurchmesser, etc. (bei 4x4 Fahrzeuge);
- die Unterlassung des Einbaus eines zusätzlichen Ölkühlers bei Anhänger-Kupplung (betrifft Schäden am Automaten-Getriebe);
- einen Riss eines Schlauchs oder einer Dichtung des Öl- oder Kühlsystems (Motorschaden);
- den Bruch der Antriebskette oder des Antriebsriemens;
- eine Nichteinhaltung der Anweisungen des Herstellers;
- mutwilliges oder fahrlässiges Verhalten, sowie mangelhafte Wartung und nicht Einhalten der allgemein üblichen Sorgfaltspflicht (fehlende Kontrolle des Ölstandes usw.);
- einen Diebstahl des Fahrzeuges oder Vandalismus am Fahrzeug (inkl. Folgeschäden);
- Ereignisse, die bereits vor Abschluss, Registrierung oder Inkrafttreten des Garantievertrags eingetreten sind.

Von der Garantie sind alle Komponenten und Teile ausgeschlossen, deren Abnutzung ausschliesslich mit der Verbrauchsfrequenz des Fahrzeuges und den gefahrenen Kilometern verbunden ist, d.h. Reifen, Stossdämpfer, Bremsbeläge, Bremsscheiben, Trommelbremsen, Mitnehmerscheibe, Batterie, elektrische Birnen, Kugelgelenke, sowie Bestandteile der Fahrzeugkarosserie inkl. Hardtop, Verdeck, Flügel, Stossstange und -dämpfer, Fenster, Windschutzscheibe, Scheinwerfer und Scheinwerferglas, Scheibenwischer, Spiegel und Räder oder Radkappen. Ebenfalls ausgeschlossen sind alle zur inneren Ausstattung des Fahrzeuges gehörenden Teile, so unter anderem die Sitze, Sitzausstattung und -überzüge, Sitzheizung, Alarmsystem, Sicherheitsgurte, Klimaanlage, vordere und seitliche Airbags und ihre Ein- und Ausschaltvorrichtung, Musikanlage (Radio, Kassetten- und CD-Spieler), CD-Wechsler, Fernsehleinwand, Satellitensteuerung, Lautsprecher, Verstärker, Antennen. Ebenfalls ausgeschlossen sind alle Zubehörteile wie Dichtungen, Verschlusszapfen, Schläuche, Versorgungsleitungen, Metall- oder Gummileitungen, elektrische Leitungen, Simmering, Isolationsgummi (ausser solche, die im Rahmen der Reparatur notwendig sind). Ebenfalls ausgeschlossen sind alle Flüssigkeiten wie Benzin, Kühlluflüssigkeit, Öl oder andere Schmiermittel, Scheibenwischerflüssigkeit. Generell ausgeschlossen: Fehl- und Testanalysen.

Der Versicherer behält sich das Recht vor, jegliche Garantiedeckung abzulehnen, sofern das Fahrzeug nicht regelmässig von einem Markenhändler gemäss den Herstellervorschriften gewartet wird, wobei das Serviceheft massgebend ist. Möchte der Kunde Leistungen beim Versicherer geltend machen, ist das nachgeführte Serviceheft vorzuweisen. Die Garantie ist nicht übertragbar.

4. Ungültigkeit der Garantie

Die Prämie wird am Tage der Rechnungsstellung fällig. Kommt der Versicherungsnehmer innert 14 Tagen seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird er schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so wird die Versicherung nach Ablauf der Mahnfrist ungültig. Auch eine spätere Zahlung setzt diese ohne vorgängiges Einverständnis des Versicherers nicht wieder in Kraft.

Des Weiteren ist die Garantie ungültig:

- bei vorsätzlichen Falschangaben aller Art;
- bei Ereignissen, die sich ausserhalb der Gültigkeitsdauer der Garantie ereignen;
- bei Ereignissen, die später als 7 Tage nach Eintritt des Garantiefalles der NSA gemeldet werden.

5. Vorgehen im Schadenfall

Ein Schadenfall ist unverzüglich, in jedem Fall aber vor der Reparatur an den von der Garantie abgedeckten Komponenten, der NSA zu melden. Diese prüft im Namen des Versicherers die Deckung und teilt, sofern der Versicherer die Übernahme dieser Reparatur bewilligt, eine Bewilligungsnummer mit. Der Eingriff oder die Reparatur müssen entweder durch den Verkäufer, einen Konzessionär oder einen offiziellen Vertragshändler der Fahrzeugmarke durchgeführt werden. Der Versicherer behält sich das Recht vor, das Fahrzeug von einem unabhängigen Sachverständigen ihrer Wahl untersuchen zu lassen, dessen Bericht die Parteien definitiv bindet, sowohl bezüglich der Ursachen und des Ursprungs des Garantiefalls wie der Feststellungen und der Schätzung der Schadenhöhe. Im Weiteren behält sich der Versicherer das Recht vor, die Reparatur von einer von ihm bestimmten Werkstatt durchführen zu lassen. Alle defekten Teile, die ersetzt wurden, müssen mindestens 2 Monate lang nach der Ausgabe der Bewilligungsnummer dem Versicherer zur Verfügung stehen. Ausserdem muss dem Versicherer auf Wunsch ein detailliertes Belegstück aller defekten Teile, die repariert wurden, abgeliefert werden können.

Jeglicher Eingriff ohne vorherige Genehmigung des Versicherers wird weder übernommen noch rückerstattet.

6. Diverse Anordnungen und Verpflichtungen

- Das Fahrzeug muss gemäss den Herstellervorschriften von der Werkstatt des Verkäufers, einem Konzessionär oder Händler der jeweiligen Fahrzeugmarke unterhalten und überholt werden.
- Sollte das Serviceheft des Herstellers fehlen, müssen die Unterhaltsservice gemäss den Herstellervorschriften durchgeführt werden, wobei die Rechnungen dieser Service massgebend sind.
- Das Serviceheft muss von derjenigen Vertretung ausgefüllt werden, welche den Unterhaltsservice durchführt.
- Die NSA-Garantie ersetzt nicht die Herstellergarantie oder jegliche Reparatur bzw. Ersatz der Teile, die im Auftrag des Herstellers bei einem versteckten Mangel oder einem von letzterem ausserhalb des Garantiedeckungsbereiches übernommenen Defektes durchgeführt werden. In einem solchen Fall kann der Versicherer bis zum Maximalbetrag der Garantie nur für den zusätzlichen Schaden belangt werden, der sich aus der Reparatur oder dem Ersatz von Teilen ergibt, die nicht aus gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung vom Hersteller übernommen werden müssen, entsprechend den vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den besonderen Bedingungen des Garantievertrages.
- Ein Leistungsausschluss besteht in denjenigen Fällen, in welchen der versicherten Person von Gesetzes wegen andere Forderungsrechte gegenüber Dritten zustehen, wie z.B. die aus dem Obligationenrecht abgeleiteten Rechte des Käufers gegenüber dem Verkäufer im Falle von versteckten Mängeln, die dem Verkäufer bekannt waren und bei der Fahrzeuganschaffung verborgen wurden.

7. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908. Als Gerichtsstand steht dem Versicherungsnehmer sein schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz des Versicherers zur Verfügung.

II. Allgemeine Versicherungsbedingungen der "Europäische Reiseversicherungs AG" (nachfolgend genannt "der Versicherer") für NSA-Pannenhilfe

1. Gültigkeit der Pannenhilfe

In der Schweiz, einem Nachbarland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union immatrikulierte Fahrzeuge (inkl. Liechtenstein, Enklaven Büsingen und Campione d'Italia) während 12 Monaten ab Vertragsabschluss, wobei jedes in den ersten 30 Tagen eintretende Ereignis (Ausnahme: Unfall) vollständig zu Lasten des Verkäufers geht. Ohne Gegenbericht seitens der versicherten Person bis 24 Std. vor Vertragsende, erlischt die NSA-Pannenhilfe nach Ablauf der Garantie. Die NSA-Pannenhilfe kann im ersten Versicherungsjahr nur in Kombination mit der NSA-Garantie abgeschlossen werden.

2. Generelle Bestimmungen

Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist der Versicherer anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen des Versicherers abzutreten. Hat die versicherte Person gegenüber anderen konzessionierten Versicherern Entschädigungsansprüche, so werden die aus dieser Versicherung gedeckten Leistungen nur im Verhältnis zum Gesamtbetrag aller Leistungen vergütet. In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908. Als Gerichtsstand steht dem Versicherungsnehmer sein schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz des Versicherers zur Verfügung. Die Versicherung ist innerhalb Europas gültig (inkl. asiatischer Teil der Türkei).

3. Versicherte Ereignisse und Leistungen

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz, wenn das Fahrzeug, wie in der Vertragsbestätigung beschrieben, einen Unfall oder eine Panne erleidet. Leistungsberechtigt sind der Halter des Fahrzeuges oder die ermächtigte Fahrer und Beifahrer (der jeweilige Erstantragssteller). Anhalter sind generell ausgeschlossen. Folgende Leistungen werden erbracht:

- Abschleppen bis zum Verkäufer des Fahrzeuges, zu einem Konzessionär oder einem offiziellen Vertragshändler der Fahrzeugmarke oder Reparatur am Pannen-/Unfallort bis zusammen maximal CHF 300.00 (inkl. vom Pannenhelfer mitgeführter Kleinteile, die für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig sind, jedoch exkl. anderer Materialkosten);
- Standgebühren (Einstellkosten);
- Kosten der Bergung des Fahrzeuges bis CHF 2,000.00;
- Spedition von Ersatzteilen;
- Mietwagen gleicher Klasse bis CHF 100.00 pro Tag oder die Rückreisekosten der Insassen an den Wohnort, wenn das Fahrzeug ausfällt und nicht innert 48 Std. wieder instandgesetzt werden kann. Die Entschädigung beträgt höchstens CHF 1,000.00 pro Ereignis;
- eine durch den Versicherer organisierte Rückholung des Fahrzeuges, wenn dieses nicht innert 48 Std. repariert werden kann. Diese Kosten werden höchstens bis zum Zeitwert des zurückzuholenden Fahrzeuges übernommen;
- Bahnreise zum Standort des Fahrzeuges, wenn der/die Versicherte dieses selber zurückholen möchte;
- Zollgebühren für das Fahrzeug, wenn dieses nach einem Totalschaden nicht mehr in den Wohnstaat der versicherten Person zurückgeführt werden kann.

4. Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ereignisse,

- die bei Abschluss der Versicherung bereits eingetreten sind oder erkennbar waren;
- im Zusammenhang mit kriegerischen Handlungen oder behördlichen Verfügungen;
- die sich am ständigen Domizil der versicherten Person ereignen;
- anlässlich der Teilnahme an Wettkämpfen, Rennen, Rallyes oder am Training dazu;
- die verursacht werden durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln oder Unterlassen einer versicherten Person;
- die entstehen beim Lenken des Fahrzeuges ohne den gesetzlich erforderlichen Führerausweis oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt;
- bei aktiven Beteiligungen an Streiks oder Unruhen;
- anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen und Vergehen und dem Versuch dazu entstehen;
- bei den Folgen von Trunkenheit, Drogen- oder Arzneimittelmissbrauch;
- die verursacht werden durch ionisierende Strahlen.